

Verfassung des Kantons Wallis

vom 8. März 1907

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

3. Titel: Politischer Stand der Bürger

Art. 28

¹ Walliser sind:

1. die einer Gemeinde des Kantons auf Grund der Geburt angehörenden Bürger;
2. diejenigen, welchen das Kantonsbürgerrecht durch das Gesetz oder den Grossen Rat erteilt worden ist.

² Wenn das Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat erteilt wird, hat der Bewerber, sofern sein Gesuch berücksichtigt werden soll, eine Erklärung zu erbringen, wonach eine Gemeinde des Kantons ihm das Bürgerrecht zusichert, und die übrigen durch das Gesetz über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

³ Kein Kantonsfremder kann ein Bürgerrecht in einer Gemeinde erwerben, ohne vorher vom Grossen Räte das Kantonsbürgerrecht erhalten zu haben.

⁴ Die im Artikel 44 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetzgebung ist vorbehalten.

Art. 29

Jeder Kantonsbürger kann, unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen, in anderen Gemeinden das Bürgerrecht erwerben.

3. Titel: Politischer Stand der Bürger

Art. 28

¹ Walliser sind:

1. die einer Gemeinde des Kantons auf Grund der Geburt angehörenden **Bürger**;
2. diejenigen, welchen das Kantonsbürgerrecht **gemäss der kantonalen Gesetzgebung** erteilt worden ist.

(Der Rest des Artikels wird gestrichen)

Art. 29

Jeder Kantonsbürger kann, unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen, in anderen **Einwohnergemeinden** das **Bürgerrecht** erwerben.

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht

vom 18. November 1994

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 28, 29, 30, Absatz 1, 38 und 42 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 (BüG);
Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz legt die Grundsätze des Erwerbs und Verlustes des Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrechtes fest und enthält die Vorschriften bezüglich der Anwendung des Bundesgesetzes.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Burgerschaften.

³ Die im vorliegenden Gesetz verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 2 Allgemeine Vorschriften

¹ Niemand kann das Walliserbürgerrecht erwerben ohne gleichzeitig Bürger einer Gemeinde des Kantons zu sein.

² Niemand kann Bürger einer Gemeinde des Kantons sein ohne gleichzeitig das Walliserbürgerrecht zu erwerben.

³ Das einem Ausländer oder Schweizerbürger durch die Burgerversammlung erteilte Gemeindebürgerrecht kann nur nach Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erworben werden.

⁴ Der Verlust des Kantonsbürgerrechtes zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechtes nach sich.

⁵ Die Bestimmungen über das Ehrenbürgerrecht bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: Ordentliche Einbürgerung**Art. 3** Ordentliche Einbürgerung von Ausländern - Bedingungen

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Ausländer:

1. im Besitze einer Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde sein;
2. während fünf Jahren, wovon die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches, im Kanton wohnsässig gewesen sein und grundsätzlich während des Verfahrens seinen Wohnsitz in der Schweiz haben;
3. im Besitze des von einer Burgergemeinde erteilten Bürgerrechtes sein;
4. genügende Kenntnisse einer der beiden offiziellen Landessprachen besitzen;

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz legt die Grundsätze des Erwerbs und Verlustes des Kantonsbürger- und **Gemeindebürgerrechtes** fest und enthält die Vorschriften bezüglich der Anwendung des Bundesgesetzes.

² **gestrichen**

² Die im vorliegenden Gesetz verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 1 bis Zuständige Behörden (neu) 1. Variante

Innerhalb der Schranken des Bundesrechts erteilt der Grosse Rat das Kantonsbürgerrecht und der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht.

Art. 1 bis Zuständige Behörden (neu) 2. Variante

Innerhalb der Schranken des Bundesrechts erteilt der Grosse Rat das Kantonsbürgerrecht und die Urversammlung das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Allgemeine Vorschriften

¹ **Das Gemeindebürgerrecht begründet das Kantonsbürgerrecht.**

² **gestrichen**

² Das einem Ausländer oder Schweizerbürger durch die **Einwohnergemeinde** erteilte **Gemeindebürgerrecht** kann nur nach Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erworben werden.

³ Der Verlust des Kantonsbürgerrechtes zieht den Verlust des **Gemeindebürgerrechtes nach** sich.

⁵ **gestrichen**

2. Kapitel: Ordentliche Einbürgerung**Art. 3** Ordentliche Einbürgerung von Ausländern - Bedingungen

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Ausländer:

1. im Besitze einer Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde sein;
2. während fünf Jahren, **wovon die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches**, im Kanton wohnsässig gewesen sein, **und seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben**;
3. im Besitze des von **dieser Einwohnergemeinde** erteilten Gemeindebürgerrechtes sein;
4. genügende Kenntnisse einer der beiden offiziellen Landessprachen besitzen;

AKTUELLE GESETZGEBUNG

ENTWURF ZUR GESETZÄNDERUNG

5. in die Walliser Gemeinschaft integriert sein;
6. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

Art. 4 Ordentliche Einbürgerung von Schweizern - Bedingungen

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer:

1. während fünf Jahren, wovon die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches, im Kanton wohnsässig gewesen sein und grundsätzlich während des Verfahrens seinen Wohnsitz im Kanton Wallis haben;
2. im Besitze des von einer Burgergemeinde erteilten Bürgerrechtes sein;
3. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

Art. 5 Hinterlegung des Gesuches

¹ Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.

² Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

³ Das Gesuch wird dem Grossen Rat durch den Staatsrat erst unterbreitet, wenn die in Artikel 3, Ziffern 1 bis 3 oder Artikel 4, Ziffern 1 und 2 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 6 Kantonale Gebühr

Im Zeitpunkt der Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht muss der Gesuchsteller die Entrichtung der gemäss dem Dekret betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen vorgesehenen Gebühr nachweisen.

Art. 7 Vereidigung

Nach erfolgter Einbürgerung leistet der neue Walliser Bürger vor den Vertretern des Staatsrates den Eid.

3. Kapitel: Wiedereinbürgerung

Art. 8 Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrecht

¹ Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheirateten, und die das Gemeindebürger- und Walliserbürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Schweizerbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin, durch Beschluss des zuständigen Departementes (nachstehend Departement genannt), in ihr früheres Bürgerrecht wieder aufgenommen werden. Sie werden also in das Bürgerrecht der Gemeinde(n) des Kantons wiederaufgenommen, das/die sie als ledig besassen.

² Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheirateten, und die das Walliser Gemeindebürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Kantonsbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin, durch Beschluss des Departementes, in das/die Bürgerrecht(e) der Gemeinde(n) wiederaufgenommen werden, das/die sie als ledig besassen.

³ Die betroffenen Burgergemeinden werden angehört.

5. in die Walliser Gemeinschaft integriert sein;
6. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

Art. 4 Ordentliche Einbürgerung von Schweizern - Bedingungen

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer:

1. während fünf Jahren, ~~wovon die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches~~, im Kanton wohnsässig gewesen sein, **und seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;**
2. im Besitze des von einer **Einwohnergemeinde** erteilten **Gemeindebürgerrechtes** sein;
3. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

Art. 5 Hinterlegung des Gesuches

¹ Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.

² Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

³ Das Gesuch wird dem Grossen Rat durch den Staatsrat erst unterbreitet, wenn die in Artikel 3, Ziffern 1 bis 3 oder Artikel 4, Ziffern 1 und 2 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 6 ~~Kantonale~~ Gebühr

Die Kantons- und Gemeindebehörden können für ihre Entscheide eine Kanzleigebühr erheben.

Art. 7 Vereidigung

Nach erfolgter Einbürgerung leisten die neuen Walliser Bürger, **mit Ausnahme der Schweizer Bürger**, vor den Vertretern des Staatsrates den Eid.

3. Kapitel: Wiedereinbürgerung

Art. 8 Kantons- und **Gemeindebürgerrecht**

¹ Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheirateten, und die das **Gemeindebürgerrecht** und Walliserbürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Schweizerbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin, durch Beschluss des zuständigen Departementes (nachstehend Departement genannt), **in ihre früheren Gemeindebürgerrechte und in das Walliser Bürgerrecht** wieder aufgenommen werden. **Sie erwerben also auch in die entsprechenden Gemeindebürgerrechte.**

² Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheirateten, und die das Gemeindebürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Kantonsbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin, durch Beschluss des Departementes, in **die vorherigen Gemeindebürgerrechte** wiederaufgenommen werden. **Sie erwerben also auch in die entsprechenden Gemeindebürgerrechte.**

³ Die betroffenen **Einwohner-** und Burgergemeinden werden angehört.

4. Kapitel: Entlassung

Art. 9 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
Die Entlassung wird durch das Departement ausgesprochen. Die betroffenen Burgergemeinden werden angehört.

Art. 10 Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis
¹ Jede Person ist auf ihr Gesuch hin aus dem Walliser Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt.
² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen Burgergemeinden werden angehört.

Art. 11 Entlassung aus einem Gemeindebürgerrecht
¹ Jede Person, welche die Burgerrechte mehrerer Gemeinden des Kantons besitzt, kann auf eines oder mehrere Burgerrechte verzichten, falls sie nachweist, mindestens eines hievon zu behalten.
² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen Burgergemeinden werden angehört.

Art. 12 Gesuch
¹ Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.
² Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

5. Kapitel: Nichtigerklärung

Art. 13 Ausländer
Das Departement wird ermächtigt, die Nichtigerklärung der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung eines Ausländers im Sinne von Artikel 41, Absatz 2 BüG auszusprechen.

Art. 14 Schweizer
¹ Nach Anhören der betroffenen Burgergemeinde(n) kann das Departement innert fünf Jahren die Einbürgerung eines Schweizer als nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.
² Ohne ausdrückliche andersweitige Verfügung erstreckt sich die Nichtigerklärung des Walliserbürger- und Gemeindebürgerrechtes auch auf die Fami-lienmitglieder, die diese Rechte aufgrund der aufgehobenen Verfügung erworben haben.

6. Kapitel: Feststellungsverfahren

Art. 15 Feststellung des Bürgerrechtes

4. Kapitel: Entlassung

Art. 9 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
Die Entlassung wird durch das Departement ausgesprochen. Die betroffenen **Einwohnergemeinden** werden angehört.

Art. 10 Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis
¹ Jede Person ist auf ihr Gesuch hin aus dem Walliser Kantonsbürger- und **Gemeindebürgerrecht** zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt.
² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen **Einwohnergemeinden** werden angehört.

Art. 11 Entlassung aus einem **Gemeindebürgerrecht**
¹ Jede Person, welche die **Gemeindebürgerrechte** mehrerer **Einwohnergemeinden** des Kantons besitzt, kann auf eines oder mehrere **Gemeindebürgerrechte** verzichten, falls sie nachweist, mindestens eines hievon zu behalten.
² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen **Einwohnergemeinden** werden angehört.

Art. 12 Gesuch
¹ Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.
² Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

5. Kapitel: Nichtigerklärung

Art. 13 Ausländer
Das Departement wird ermächtigt, die Nichtigerklärung der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung eines Ausländers im Sinne von Artikel 41, Absatz 2 BüG auszusprechen.

Art. 14 Schweizer
¹ Nach Anhören der betroffenen **Einwohnergemeinden** kann das Departement innert fünf Jahren die Einbürgerung eines Schweizer als nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.
² Ohne ausdrückliche andersweitige Verfügung erstreckt sich die Nichtigerklärung **des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes** auch auf die Familienmitglieder, die diese Rechte aufgrund der aufgehobenen Verfügung erworben haben.

6. Kapitel: Feststellungsverfahren

Art. 15 Feststellung des Bürgerrechtes

¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer- und Walliser Bürgerrecht besitzt, untersucht die zuständige Stelle die Angelegenheit und hört die betroffene(n) Bürgergemeinde(n) an. Die Beschlussfassung liegt in der Zuständigkeit des Departementes.

² Falls eine Person behauptet, die Bürgerrechte mehrerer Walliser Gemeinden zu besitzen und falls der Besitz eines dieser Bürgerrechte fraglich ist, so entscheidet die betroffene Bürgergemeinde von Amtes wegen oder auf Gesuch des Betroffenen oder des Departementes hin.

7. Kapitel: Ehrenbürgerrecht

Art. 16 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und nicht übertragbar und verleiht weder das Kantonsbürgerrecht noch das Gemeindebürgerrecht. Es bildet auch nicht Gegenstand einer Eintragung in die Zivilstandsregister. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Burgerschaften.

8. Kapitel: Findelkind

Art. 17 Findelkind

¹ Das Findelkind wird Bürger der Walliser Gemeinde, in der es aufgefunden wird sowie des Kantons Wallis.

² Wird die Abstammung festgestellt, so verliert das minderjährige Kind das auf diese Weise erworbene Kantonsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht.

9. Kapitel: Beschwerde

Art. 18 Beschwerde

¹ Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Reglementes vom Departement gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

² Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes durch die Bürgergemeinden gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 19 Beschwerdeberechtigte Behörde

¹ Das Departement ist die zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes berechnete Behörde.

² Der Burgerrat ist die im Namen der Bürgergemeinde zur Beschwerde berechnete Behörde (Art. 51 BüG).

¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer- und Walliser Bürgerrecht besitzt, untersucht die zuständige **Dienststelle** die Angelegenheit und hört die betroffene(n) **Einwohnergemeinde(n)** an. Die Beschlussfassung liegt in der Zuständigkeit des Departementes.

² Falls eine Person behauptet, die **Gemeindebürgerrechte** mehrerer Walliser **Einwohnergemeinden** zu besitzen und falls der Besitz eines dieser **Gemeindebürgerrechte** fraglich ist, so entscheidet die betroffene **Einwohnergemeinde** von Amtes wegen oder auf Gesuch des Betroffenen oder des Departementes hin.

7. Kapitel gestrichen

Art. 16 gestrichen

Art. 16 Beweis des Gemeindebürgerrechtes (neu)

Grundsätzlich bildet die Einschreibung in das Zivilstandsregister den Beweis für den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

7. Kapitel: Findelkind

Art. 17 Findelkind

¹ Das Findelkind wird **Bürger** der Walliser **Einwohnergemeinde**, in der es aufgefunden wird sowie des Kantons Wallis.

² Wird die Abstammung festgestellt, so verliert das minderjährige Kind das auf diese Weise erworbene Kantons- und **Gemeindebürgerrecht**.

8. Kapitel: Beschwerde

Art. 18 Beschwerde

¹ Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Reglementes vom Departement gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

² Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes durch die **Einwohnergemeinden** gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 19 Beschwerdeberechtigte Behörden

¹ Das Departement ist die zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes berechnete Behörde.

² Der **Gemeinderat** ist die im Namen der **Einwohnergemeinde** zur Beschwerde berechnete Behörde (Art. 51 BüG).

10. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 20** Befugnisse

¹ Die durch Bundesgesetz der kantonalen Behörde übertragenen Befugnisse werden durch das zuständige Departement ausgeübt.

² Vorbehalten bleiben die im vorliegenden Gesetz ausdrücklich erwähnten gegenteiligen Bestimmungen.

Art. 21 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben sind:

- das Gesetz vom 17. November 1840 über die Erteilung des Kantons-Bürgerrechtes;
- der Vollziehungsbeschluss vom 31. Dezember 1952 zum Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952;
- Artikel 11, Ziffer 4 und Artikel 12, Ziffer 4 des Dekretes vom 20. Juni 1972 über das Zivilstandswesen.

Art. 22 Übergangsrecht

Nach Inkrafttreten ist das vorliegende Gesetz für sämtliche Gesuche anzuwenden.

Art. 23 Fakultatives Referendum

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

9. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 20** Befugnisse

¹ Die durch Bundesgesetz der kantonalen Behörde übertragenen Befugnisse werden durch das zuständige Departement ausgeübt.

² Vorbehalten bleiben die im vorliegenden Gesetz ausdrücklich erwähnten gegenteiligen Bestimmungen.

Art. 21 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben sind:

- das Gesetz vom 17. November 1840 über die Erteilung des Kantons-Bürgerrechtes;
- der Vollziehungsbeschluss vom 31. Dezember 1952 zum Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952;
- Artikel 11, Ziffer 4 und Artikel 12, Ziffer 4 des Dekretes vom 20. Juni 1972 über das Zivilstandswesen.

Art. 22 Übergangsrecht

Nach Inkrafttreten ist das vorliegende Gesetz für sämtliche Gesuche anzuwenden.

Art. 23 Fakultatives Referendum

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

Gesetz über die Burgerschaften

vom 28. Juni 1989

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 80 - 82 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 47, Absatz 2, und 56 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

2. Kapitel: Aufgaben und Befugnisse

Art. 3 Aufgaben

Die Bürgergemeinden:

1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht;
2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften;
3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Bürgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

4. Kapitel: Vermögen und Nutzung

Art. 11 Burgernutzen im Allgemeinen

¹ Das Bürgerreglement kann zugunsten der Bürger den Burgernutzen vorsehen, sofern dadurch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

² Wenn das Bürgerreglement nichts anderes bestimmt, haben die Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, Anspruch auf Burgernutzen. Das Bürgerreglement kann jedoch diesen Anspruch abhängig machen von der Bezahlung einer Gebühr, welche jedoch jene des Artikels 18 des vorliegenden Gesetzes nicht übersteigen darf.

5. Kapitel: Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht

Art. 15 Bürgerrecht

Das Bürgerrecht wird auf Gesuch des Bewerbers hin und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt.

2. Kapitel: Aufgaben und Befugnisse

Art. 3 Aufgaben

Die Bürgergemeinden:

1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht;
2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften;
3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Bürgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren.
4. führen das Verzeichnis der Bürger und Ehrenbürger. (neu)

4. Kapitel: Vermögen und Nutzung

Art. 11 Burgernutzen im Allgemeinen

¹ Das Bürgerreglement kann zugunsten der Bürger den Burgernutzen vorsehen, sofern dadurch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

² ~~gestrichen~~

5. Kapitel: Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht

Art. 15 Bürgerrecht

¹ Das Bürgerrecht wird auf Gesuch des Bewerbers hin und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt.

² Das Bürgerrecht wird analog den Bestimmungen des Zivilrechts des Bundes über das Bürgerrecht übertragen. (neu)

AKTUELLE GESETZGEBUNG

ENTWURF ZUR GESETZÄNDERUNG

Art. 18 Einbürgerungsgebühr

¹ Die an den Lebenskostenindex gebundene Einkaufsgebühr von höchstens 15 000 Franken wird durch das Bürgerreglement bestimmt.

² Das Bürgerreglement hat Ermässigungen vorzusehen für Walliser, für Ehegatten von Burgern, für Kinder, für Personen, die im Sinne von Artikel 17 erleichtert eingebürgert werden. Die finanzielle Lage der Gesuchsteller sowie die Wohnsitzdauer in der Burgergemeinde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

³ Je nach der finanziellen Lage des Bewerbers oder wenn derselbe in der Burgergemeinde nicht wohnsässig ist oder daselbst nicht wenigstens ein Jahr Wohnsitz hatte, kann das Bürgerreglement höhere Einbürgerungsgebühren vorsehen. Diese Gebühr darf jedoch nicht höher sein als 10% des Jahreseinkommens, zusätzlich 1% des Vermögens.

⁴ Der Burgerrat setzt die Einkaufsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 20 Nachweis

Die Eintragung ins Familienregister (Bürgerregister) durch den Zivilstandsbeamten bildet grundsätzlich den Nachweis über den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Einbürgerungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von der Burgerversammlung noch nicht entschieden wurde, unterliegen dem neuen Recht.

² Die in Artikel 57 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege vorgesehenen Beiträge der Burgerschaften an die Armenpflege können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht mehr, auch nicht für das laufende Jahr, erhoben werden.

³ Die in Artikel 114 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Beiträge der Burgerschaften an den Bau sowie an bedeutende Ausbesserungen der Schulhausanlagen können, sofern die Bauarbeiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes noch nicht begonnen wurden, nicht mehr erhoben werden.

Art. 18 Einbürgerungsgebühr

¹ Die an den Lebenskostenindex gebundene Einkaufsgebühr von höchstens 15 000 Franken wird durch das Bürgerreglement bestimmt.

² Das Bürgerreglement hat Ermässigungen vorzusehen für Walliser, für Ehegatten von Burgern, für Kinder, für Personen, die im Sinne von Artikel 17 das **Bürgerrecht** erleichtert erhalten. Die finanzielle Lage der Gesuchsteller sowie die Wohnsitzdauer in der Burgergemeinde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

³ Je nach der finanziellen Lage des Bewerbers oder wenn derselbe in der Burgergemeinde nicht wohnsässig ist oder daselbst nicht wenigstens ein Jahr Wohnsitz hatte, kann das Bürgerreglement höhere Einbürgerungsgebühren vorsehen. Diese Gebühr darf jedoch nicht höher sein als 10% des Jahreseinkommens, zusätzlich 1% des Vermögens.

⁴ Der Burgerrat setzt die Einkaufsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 20 Nachweis

Die Eintragung ins **Bürgerverzeichnis** bildet grundsätzlich den Nachweis über den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Einbürgerungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von der Burgerversammlung noch nicht entschieden wurde, unterliegen dem neuen Recht **und werden an die Einwohnergemeinde überwiesen.**

² Die in Artikel 57 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege vorgesehenen Beiträge der Burgerschaften an die Armenpflege können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht mehr, auch nicht für das laufende Jahr, erhoben werden.

³ Die in Artikel 114 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Beiträge der Burgerschaften an den Bau sowie an bedeutende Ausbesserungen der Schulhausanlagen können, sofern die Bauarbeiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes noch nicht begonnen wurden, nicht mehr erhoben werden.

⁴ **Beim Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerben die Bürger automatisch das Gemeindebürgerrecht, das ihrem (ihren) Bürgerrecht(en) entspricht. (neu)**

Gesetz
über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

vom 28. März 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 30 ff., 100 bis 102 und 104 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

e) Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche

Art. 126 Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren

Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession behandelt.

e) Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche

Art. 126 Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren

¹ Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession behandelt.

² Falls nötig, und um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, können die Einbürgerungsbegehren auch anlässlich anderer Sessionen behandelt werden.